

Sitzungsvorlage DS 2012/388

Hauptamt
Thomas Oberhofer
(Stand: **09.11.2012**)

Mitwirkung:
Oberbürgermeister
Erster Bürgermeister

Gemeinderat
öffentlich am 19.11.2012

Aktenzeichen:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen "Leitung des Baudezernates der Stadt Ravensburg" nach §§ 49 und 50 Gemeindeordnung Baden-Württemberg bzw. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg"
- Beratung über Antrag
- ggf. Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag der Fraktionen ist zu entscheiden; ggf. durch Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung.

1. **Sachverhalt**

Die Fraktionen der CDU, Freie Wähler und FDP beantragen mit Schreiben vom 05.11.2012 (Anlage 1), die Streichung der Zweiten Beigeordnetenstelle als Beigeordnetenstelle nach § 49 GemO sowie die Änderung des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg. Gleichzeitig soll ab 15.08.2013 eine Dezernentenstelle ohne Beigeordnetenstatus im Stellenplan aufgenommen werden. Die Dezernentenstelle soll nach vorheriger Bewertung öffentlich ausgeschrieben werden.

Über den Antrag der Fraktionen ist eine Entscheidung zu treffen.

2. **Rechtliche und verfahrenstechnische Würdigung**

Gem. § 49 GemO können Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mehrere hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Ihre Zahl wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. Die Stadt Ravensburg hat sich gem. § 17 der Hauptsatzung für zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters ausgesprochen.

Der Verzicht auf eine Beigeordnetenstelle würde eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich machen, da mit der Festlegung in § 17 der Hauptsatzung die Stadt zur Besetzung einer Zweiten Beigeordnetenstelle verpflichtet wäre. Folgt das Gremium dem Antrag der Fraktionen, müssten daher nachfolgende Änderungen in der Hauptsatzung vollzogen werden:

(s. h. Anlage 2)

Änderungen der Hauptsatzung setzen die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates voraus. Bei 38 Gemeinderatsmitgliedern plus die Stimme des Oberbürgermeisters gilt eine Änderung bei 20 Ja-Stimmen als beschlossen. Eine Änderung der Hauptsatzung erfolgt über eine Änderungssatzung. Für die Streichung der Zweiten Beigeordnetenstelle wäre beigefügte Änderungssatzung (Anlage 3) erforderlich.

Anlagen:

- 1 Antrag
- 2 Synopse zur Änderung der Hauptsatzung
- 3 Änderungssatzung